

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Internationale und Europäische Governance  
vom 28.06.2018  
vom 27.10.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 (*AB Uni 23/2014, S. 1453 ff.*), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29.07.2019 (*AB Uni 31/2019, S. 2485 ff.*), wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit“ ersetzt durch „§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und Disputatio“ und „§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ wird ersetzt durch „§ 19 Nachteilsausgleich“.**

**2. § 6 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter\*innen, die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*s Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

**3. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 9:**

„(9) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) öffnen. Ebenso kann die/der Vorsitzende die vollständige Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung per Bild und Ton vorsehen. Die Teilnehmer\*innen sind hierüber in geeigneter Weise mit der Ladung, spätestens aber zwei Werktage vor dem

Termin der Sitzung zu informieren. Die Teilnehmer\*innen, die elektronisch durch Bild und Ton zugeschaltet sind, gelten als anwesend.“

#### **4. § 12 erhält folgenden neuen Absatz 6:**

„(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der/dem Dozenten\*in rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der\*s betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer\*innen bzw. Beisitzer\*innen erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

#### **5. § 14 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Jede der Masterarbeiten nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist eine deutsch-französische Abschlussprüfung und wird daher jeweils von einem\*r an der WWU Münster tätigen und einem\*r am Sciences Po Lille tätigen Gutachter\*in gemeinsam betreut. Die Endnote der Arbeit setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Note der beiden Gutachter\*innen zusammen; im Falle von Masterarbeiten nach Absatz 3 gelten hierbei die Regelungen von Sciences Po Lille. Die Noten der an der WWU Münster tätigen Gutachter\*innen werden gemäß dieser Prüfungsordnung für die jeweiligen Fälle beschrieben gebildet und an Sciences Po Lille übermittelt. Die Noten der an der Sciences Po Lille tätigen Gutachter\*innen werden in französischer Notation gebildet und an die WWU Münster übermittelt. Für die Umrechnung der Noten gilt § 21 Abs. 7 und 8.“

#### **6. § 16 erhält folgende neue Fassung:**

##### **„§16**

##### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit und Disputatio**

(1) Die nach den § 14 Absatz 2 und § 15 angefertigte Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die/der Kandidat\*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung

von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 25 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüfer\*innen soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die/der zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die/der Kandidat\*in hat ein Vorschlagsrecht; er/sie muss Mitglied des Lehrkörpers von Sciences Po Lille sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Absatz 1 bzw. 8 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte Prüfer\*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

(4) In der Disputatio sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfer\*innen verteidigt werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Masterarbeit zu absolvieren. Falls der/die Prüfer\*in von Sciences Po Lille nicht anreisen kann, kann dieser/diese per Videokonferenz zugeschaltet werden. Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich.

(5) Die Disputatio wird vor zwei Prüfer\*innen gem. § 17 Abs. 2 abgehalten. Mindestens einer der Prüfer\*innen muss Betreuer\*in der Arbeit sein. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den beiden Prüfer\*innen unterzeichnet wird.

(6) Die Disputatio dauert etwa 60 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert werden, entfallen etwa 20 Minuten. Die verbleibende Zeit ist für Fragen der Prüfenden vorbehalten. Soweit die Studierenden unter Zustimmung der Prüfenden Fragen aus dem Plenum zulassen, können auch diese im gleichen Zeitfenster gestellt werden.

(7) Die einzelne Bewertung der Disputatio ist von den beteiligten Prüfern\*innen jeweils entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen; die Note der Disputatio errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Die Disputatio ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Wird die Disputatio mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(8) Die Modulnote für das Modul „MIEG 7“ errechnet sich aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und der Note für die mündliche Disputatio gemäß § 21 Abs. 4 in Verbindung mit der Modulbeschreibung.“

**7. § 17 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

„(4) Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistenten\*innen im Auftrag des\*r Prüfer\*in Vorkorrekturen durchführen.“

**8. § 17 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:**

„(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer\*m Prüfer\*in in Gegenwart einer\*s Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die/der Prüfer\*in die/den Beisitzer\*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der\*m Prüfer\*in und de\*m Beisitzer\*in zu unterzeichnen ist. Für die Disputatio der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 5.“

**9. § 18 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

**10. § 18 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:**

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

**11. § 19 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 19  
Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein\*e Student\*in glaubhaft, dass er/ sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*s Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der\*s Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der\*s Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit ein\*e Student\*in auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

## 12. §21 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Für die Umrechnung französischer Noten sowie für die Masterarbeit, die gemäß § 14 Abs. 3 in Frankreich geschrieben wird, in das Notensystem dieser Prüfungsordnung ist folgende Notenumrechnung vorgesehen:

Dt. Note	Frz. Note						
1,0	A = 1,0	1,7	B = 2,0	2,9	C = 3,0	5,0	D
1,1		1,8		3,0		5,0	E
1,2		1,9		3,1			
1,3		2,0		3,2			
1,4		2,1		3,3			
1,5		2,2		3,4			
1,6		2,3		3,5			
		2,4		3,6			

2,5		3,7	
2,6		3,8	
2,7		3,9	
2,8		4,0	

**13. § 21 erhält folgenden neuen Absatz 8:**

„(8) Die nach den § 14 Absatz 2 und § 15 angefertigte Masterarbeit sowie die Disputatio wird nach folgendem Notenschema bewertet:

16,0 bis 20,0 = 1,0	14,5 = 1,6	13,0 = 2,2	11,5 = 2,8
15,9 = 1,0	14,4 = 1,6	12,9 = 2,2	11,4 = 2,8
15,8 = 1,1	14,3 = 1,7	12,8 = 2,3	11,3 = 2,9
15,7 = 1,1	14,2 = 1,7	12,7 = 2,3	11,2 = 2,9
15,6 = 1,2	14,1 = 1,8	12,6 = 2,4	11,1 = 3,0
15,5 = 1,2	14,0 = 1,8	12,5 = 2,4	11,0 = 3,0
15,4 = 1,2	13,9 = 1,8	12,4 = 2,4	10,9 = 3,1
15,3 = 1,3	13,8 = 1,9	12,3 = 2,5	10,8 = 3,2
15,2 = 1,3	13,7 = 1,9	12,2 = 2,5	10,7 = 3,3
15,1 = 1,4	13,6 = 2,0	12,1 = 2,6	10,6 = 3,4
15,0 = 1,4	13,5 = 2,0	12,0 = 2,6	10,5 = 3,5
14,9 = 1,4	13,4 = 2,0	11,9 = 2,6	10,4 = 3,6
14,8 = 1,5	13,3 = 2,1	11,8 = 2,7	10,3 = 3,7
14,7 = 1,5	13,2 = 2,1	11,7 = 2,7	10,2 = 3,8
14,6 = 1,6	13,1 = 2,2	11,6 = 2,8	10,1 = 3,9
			10,0 = 4,0

Die kumulierten Noten der Studienjahre an Sciences Po Lille werden ggf. von der WWU Münster anhand des Schlüssels umgerechnet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Gutachter\*innen an Sciences Po Lille benoten Prüfungsleistungen grundsätzlich in französischer Notation.“

**14. § 24 erhält folgende neue Fassung:**

„Der\*m Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Arbeiten, die Gutachten der Prüfer\*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

**15. Die Modulbeschreibung erhält folgende neue Fassung im Kapitel „Studienprogramm im 3. Und 4. Fachsemester (Option Sciences Po Lille), Unterkapitel „Studienprogramm im 3. Und 4. Fachsemester an einer Partneruniversität von Sciences Po Lille**

Studierende der Masterspezialisierungen Internationaler Handel und Finanzen und des Masters Philosophie, Politik und Ökonomie müssen, andere Studierende können auf Antrag bei Sciences Po Lille das fünfte Jahr auch an Partneruniversitäten des IEP, wie z.B. der Johns Hopkins University in Bologna, verbringen. Die Zulassung durch die jeweilige Partneruniversität ist Voraussetzung für das dortige Studium. Die an der Partneruniversität zu besuchenden Seminare zielen auf vertiefte Kenntnis fachlicher Zusammenhänge in subdisziplinären Schwerpunkten. Das Studienprogramm an der Partneruniversität fördert das spezifische Fachwissen sowie die interkulturelle Kompetenz. Wird durch das Studium an der Partneruniversität ein zusätzlicher Abschluss (im Regelfall ein Masterabschluss) erworben, beinhaltet das Studienprogramm gemäß Vereinbarung mit Sciences Po Lille eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 15.000 Wörtern, die von einem\*r Hochschullehrerin des IEP Lille und des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster gemeinsam betreut wird. Sie muss auf Deutsch oder Französisch verfasst werden und eine Zusammenfassung von 4.500 bis 5.000 Wörtern in der jeweils anderen Sprache enthalten. In diesem Fall fließt die an der Partneruniversität erreichte Note zu zwei Dritteln, die Note der zusätzlichen Abschlussarbeit zu einem Drittel in die Note des zweiten Studienjahres ein.

Wenn die Studierenden an der Ecole Supérieure du Journalisme für den angebotenen Doppelabschluss von Sciences Po Lille zugelassen werden, werden die Noten des zweiten Jahres dieses zweijährigen Zusatzprogramms für die Notenberechnung des Masterabschlusses der WWU Münster genutzt. Für die Abschlussarbeit gilt dann §14 Abs. 3.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. September 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.10.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

---